IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2011

Nr. 2011/2166

Heinrichswil-Winistorf: Renaturierung (Ausdolung) Moosbach / Subventionszusicherung 2. Etappe

---

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2004/1412 vom 6. Juli 2004 hat der Regierungsrat den kommunalen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften zur Renaturierung (Ausdolung) des Moosbaches in zwei Etappen in Heinrichswil-Winistorf genehmigt. Mit dem gleichen Beschluss wurden der Einwohnergemeinde als Bauherrin Subventionen in der Höhe von maximal Fr. 170‘000.00 zugesichert. Dieser Betrag war in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt 2000-2005, berücksichtigt.

Im Jahr 2004 wurde die 1. Etappe über 160 m realisiert. Eine Abrechnung über die 1. Etappe wurde von der Einwohnergemeinde nicht eingereicht. Deshalb wurden vom Amt für Umwelt keine Subventionen ausbezahlt.

Die 2. Etappe wurde aufgrund von Verzögerungen beim Landerwerb zurückgestellt. Dieser konnte mittlerweile von der Gemeinde bewerkstelligt werden. Sie beabsichtigt deshalb, die geplante Ausdolung auf einer Länge von 180 m auf der Basis des rechtsgültigen Gestaltungsplanes von 2004 zu realisieren. Da die Subventionszusicherung gemäss RRB Nr. 2004/1412 jedoch verfallen ist, ersucht die Gemeinde Heinrichswil-Winistorf erneut um Subventionen für die Realisierung der 2. Etappe.

2. Erwägungen

Der Moosbach ist ein öffentliches Gewässer. Das Projekt wurde mit RRB Nr. 2004/1412 vom 6. Juli 2004 gemäss der damaligen Praxis planungsrechtlich mit einem kommunalen Gestaltungsplan sichergestellt. Die geplanten Massnahmen der 2. Etappe entsprechen den rechtsgültigen Plänen. Die aktuellen Ausführungspläne wurden dem Amt für Umwelt gemäss § 44 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) zur Genehmigung eingereicht.

Die zugesicherten Subventionen für die realisierte 1. Etappe sind gemäss § 47 Abs. 2 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16) verfallen, da die Schlussrechnung nicht innert eines Jahres nach Abschluss der Arbeiten eingereicht wurde.

Ebenfalls ist die Subventionszusicherung für die 2. Etappe gemäss Ziffer 3.6 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2004/1412 vom 6. Juli 2004 verfallen, da die Bauarbeiten zwischen der 1. und 2. Etappe länger als fünf Jahre unterbrochen waren.

Heute beträgt der Staatsbeitrag für wasserbauliche Massnahmen gemäss § 46 Abs. 1 GWBA mindestens 45 %, wenn die Massnahmen die Anforderungen an die Natürlichkeit und an den Raumbedarf der Gewässer gemäss §§ 18 und 21 GWBA erfüllen. Die geplanten Massnahmen für die 2. Etappe erfüllen diese Voraussetzungen. Weiter wird gemäss heutiger Praxis des Amtes für

Umwelt für Gewässeraufwertungsmassnahmen ein Beitrag von bis zu 35 % auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) entrichtet.

Die Gesamtkosten für die Realisierung der 2. Etappe belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag der W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, vom 8. September 2011 auf Fr. 275‘000.00 (inkl. MwSt.). Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung „Renaturierung von Gewässern“ an die subventionsberechtigten Kosten einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 96'250.00 (inkl. MwSt.), in Aussicht. Vom Kanton Solothurn wird an die subventionsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 45 %, im Maximum Fr. 123‘750.00 (inkl. MwSt.), in Aussicht gestellt. Die verbleibenden 20 % der subventionsberechtigten Kosten sowie allfällige nicht subventionsberechtigte Kosten, gemäss Kostenvoranschlag Fr. 55'000.00 (inkl. MwSt.), hat die Gemeinde Heinrichswil-Winistorf zu tragen.

Die Gemeindeversammlung Heinrichswil-Winistorf hat im ordentlichen Budget 2011 für die Renaturierung Fr. 47‘000.00 bereitgestellt. Am 16. Juni 2011 wurde von der Gemeindeversammlung ein Nachtragskredit von Fr. 200‘000.00 beschlossen, womit total ein Bruttokredit von Fr. 247‘000.00 bewilligt ist. Die Differenz zum Kostenvoranschlag ergibt sich aus den bereits durch die Gemeinde abgerechneten Landerwerbskosten.

3. Beschluss

Gestützt auf die Erwägungen, den Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/1412 vom 6. Juli 2004, §§ 44, 45 und 46 GWBA sowie § 47 VWBA wird folgender Beschluss gefasst:

3.1 Der Gemeinde Heinrichswil-Winistorf wird die Bewilligung erteilt, die Renaturierung des Moosbaches gemäss dem rechtsgültigen Gesaltungsplan und den eingereichten Ausführungsplänen zu realisieren. Mit Ausnahme der Abschnitte, welche die Subventionierung betreffen, ist der RRB Nr. 2004/1412 vom 6. Juli 2004 für die Realisierung verbindlich.

3.2 Die Subventionen für die ausgeführte 1. Etappe sind definitiv verfallen.

3.3 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) sichert mit der NFA-Programmvereinbarung „Renaturierung von Gewässern“ an die subventionsberechtigten Kosten nach Kostenvoranschlag einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 96'250.00, zu. Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten der Konten KA 562000/A 70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte) und KA 365000/A 30048 (Beiträge Aufwertung Fliessgewässer), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, an die subventionsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 45 %, im Maximum Fr. 123‘750.00 (inkl. MwSt.), zugesichert. Die verbleibenden 20 % der subventionsberechtigten Kosten sowie allfällige nicht subventionsberechtigte Kosten, gemäss Kostenvoranschlag Fr. 55'000.00 (inkl. MwSt.), hat die Gemeinde Heinrichswil-Winistorf zu tragen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Regierungsratsbeschluss Nr. 2004/1412 vom 6. Juli 2004

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, Roger Dürrenmatt
Amt für Umwelt, Rechnungswesen
Amt für Raumplanung, Rolf Glünkin
Amt für Raumplanung, Rechnungswesen
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Stefan Gerster
Fischereiaufsicht Bucheggberg-Wasseramt, Walter Fink, Polizeiposten Biberist, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist
Gemeinde Heinrichswil-Winistorf, Landstrasse 7, 4558 Winistorf **(Einschreiben)**
W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist
Grundbuchgeometer, W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist